

A

Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG)

Entwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 30. September 2009¹,
beschliesst:*

I

Das Finanzhaushaltgesetz vom 7. Oktober 2005² wird wie folgt geändert:

Art. 6 Bst. c^{bis} (neu)

Die Jahresrechnung des Bundes umfasst:

- c^{bis}. den Eigenkapitalausweis;

Art. 33 Abs. 3 Bst. c

³ Keine Nachtragskredite sind erforderlich für:

- c. nicht budgetierte Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen.

Art. 35 Bst. a Ziff. 1

Aufgehoben

Art 41 Sachüberschrift

Gewerbliche Leistungen; Grundsatz

Art. 41a (neu) Gewerbliche Leistungen; Ermächtigungen

¹ Gestützt auf dieses Gesetz können gewerbliche Leistungen für Dritte erbringen:

- a. die Bundesreisezentrale (BRZ);
- b. das Informatik Service Center des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (ISC-EJPD);

¹ BBl 2009 7207

² SR 611.0

- c. das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL);
- d. das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT).

² Die ermächtigten Verwaltungseinheiten dürfen gewerbliche Leistungen erbringen, wenn diese:

- a. mit den Hauptaufgaben in einem engen Zusammenhang stehen;
- b. die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen; und
- c. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern.

³ Die gewerblichen Leistungen sind auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung zu mindestens kostendeckenden Preisen zu erbringen. Das zuständige Departement kann für bestimmte Leistungen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die Privatwirtschaft nicht konkurrenziert wird.

Art. 59 Abs. 2 und 3 (neu)

² Sie ist befugt:

- a. die Eidgenossenschaft zur Eintreibung bestrittener oder zur Abwehr unbegründeter vermögensrechtlicher Ansprüche zu vertreten:
 - 1. vor Zivil- und Schiedsgerichten,
 - 2. zur Einreichung von Adhäsionsklagen,
 - 3. in Angelegenheiten des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts;
- b. auf die Eintreibung bestrittener Ansprüche zu verzichten, wenn sie aussichtslos erscheint oder wenn Verwaltungsaufwand und Kosten nicht in angemessenem Verhältnis zur Höhe des Betrags stehen;
- c. bei den zuständigen Behörden einschliesslich der Steuerbehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Forderungen Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse säumiger Schuldner einzuholen.

³ Besteht keine Aussicht auf ein für den Bund günstigeres Ergebnis, so kann die EFV unabhängig von spezialgesetzlichen Bestimmungen:

- a. Nachlassverträgen zustimmen;
- b. Schuldnern Verlust- und Pfandausfallscheine unter dem Nennwert überlassen.

II

Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

III

Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002³

Art 48 Sachüberschrift

Förderung der Berufspädagogik; Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung (Institut)

Art. 48a (neu) Gewerbliche Leistungen

¹ Das Institut kann Dritten gewerbliche Leistungen erbringen, wenn diese Leistungen:

- a. mit den Hauptaufgaben in einem engen Zusammenhang stehen;
- b. die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen; und
- c. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern.

² Gewerbliche Leistungen sind auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung zu mindestens kostendeckenden Preisen zu erbringen. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann für bestimmte Leistungen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die Privatwirtschaft nicht konkurrenziert wird.

2. Nationalbibliotheksgesetz vom 18. Dezember 1992⁴

Art. 8a (neu) Gewerbliche Leistungen

¹ Die Nationalbibliothek kann Dritten gewerbliche Leistungen erbringen, wenn diese Leistungen:

- a. mit den Hauptaufgaben in einem engen Zusammenhang stehen;
- b. die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen; und
- c. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern.

² Gewerbliche Leistungen sind auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung zu mindestens kostendeckenden Preisen zu erbringen. Das Departement des Innern kann für bestimmte Leistungen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die Privatwirtschaft nicht konkurrenziert wird.

³ SR 412.10

⁴ SR 432.21

3. Bundesgesetz vom 8. März 1960⁵ über die Nationalstrassen

Art. 61b (neu)

Ib. Gewerbliche Leistungen ¹ Das Bundesamt kann Dritten gewerbliche Leistungen erbringen, wenn diese Leistungen:

- a. mit den Hauptaufgaben in einem engen Zusammenhang stehen;
- b. die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen; und
- c. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern.

² Gewerbliche Leistungen sind auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung zu mindestens kostendeckenden Preisen zu erbringen. Das Departement kann für bestimmte Leistungen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die Privatwirtschaft nicht konkurrenziert wird.

4. Infrastrukturfondsgesetz vom 6. Oktober 2006⁶

Art. 9 Abs. 2

² Die Forderungen gegenüber dem Bund werden nicht verzinst.

Art. 11 Abs. 2 und 3

² Die Erfolgsrechnung weist aus:

- a. als Ertrag:
 1. die Einlagen nach Artikel 2,
 2. die Aktivierung der Nationalstrassen im Bau nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b,
 3. die Aktivierung der Darlehen für Schienenprojekte des Agglomerationsverkehrs;
- b. als Aufwand:
 1. die Entnahmen für die Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 1 Absatz 2,
 2. die Wertberichtigung der Nationalstrassen im Bau und der Darlehen für Schienenprojekte des Agglomerationsverkehrs.

⁵ SR 725.11

⁶ SR 725.13

³ Die Bilanz weist aus:

- a. unter den Aktiven: das Umlauf- und das Anlagevermögen;
- b. unter den Passiven: das Fremd- und das Eigenkapital.

5. Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998⁷

Art. 115 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 147 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 177b (neu) Gewerbliche Leistungen

¹ Das Bundesamt, seine Versuchs- und Untersuchungsanstalten (Art. 114) sowie das Eidgenössische Gestüt (Art. 147) können Dritten gewerbliche Leistungen erbringen, wenn diese Leistungen:

- a. mit den Hauptaufgaben in einem engen Zusammenhang stehen;
- b. die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen; und
- c. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern.

² Gewerbliche Leistungen sind auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung zu mindestens kostendeckenden Preisen zu erbringen. Das Departement kann für bestimmte Leistungen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die Privatwirtschaft nicht konkurrenziert wird.

6. Bundesgesetz vom 9. Juni 1977⁸ über das Messwesen

Art. 17 Bst. h

Aufgehoben

Art. 17a (neu) Gewerbliche Leistungen

¹ Das METAS kann Dritten gewerbliche Leistungen erbringen, wenn diese Leistungen:

- a. mit den Hauptaufgaben in einem engen Zusammenhang stehen;
- b. die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen; und
- c. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern.

⁷ SR 910.1

⁸ SR 941.20

² Gewerbliche Leistungen sind auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung zu mindestens kostendeckenden Preisen zu erbringen. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann für bestimmte Leistungen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die Privatwirtschaft nicht konkurrenziert wird.

